

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

JOBADLER

Christian Eckleder

Goetheplatz 9

D – 84478 Waldkraiburg

Tel: 08638 / 955 1 444

Mobil: 0151 / 52 50 94 29

E-Mail: kontakt@jobadler-personal.de



Gültig ab 16.06.2022

1. Vertragsgegenstand und Durchführung (Arbeitnehmerüberlassung)
- 1.1 Vertragsgegenstand und Durchführung (Personalvermittlung)
2. Stillschweigen und Verschwiegenheit
3. Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz
4. Ablehnen und Austausch von Mitarbeitern
5. Übernahme und Vermittlung von Mitarbeitern
6. Zahlungsbedingungen und Rechnungslegung
7. Zurückhalten der Rechnung oder Aufrechnung
8. Zuschläge und Vergütungen
9. Haftung und Gewährleistung
10. Kündigung
11. Schlussbestimmung

1. Vertragsgegenstand und Durchführung (Arbeitnehmerüberlassung)

Der Personaldienstleister JOBADLER Christian Eckleder (Verleiher) stellt dem Kunden (Entleiher) auf Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages (ANÜV) sowie Arbeitnehmerüberlassungsgesetztes (AÜG) vorübergehend Mitarbeiter am vereinbarten Einsatzort und zu den vereinbarten Einsatzzwecken zu den hier genannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zur Verfügung. Entgegenstehende oder konfrontierende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur berücksichtigt und anerkannt, soweit sie mit den AGB des Personaldienstleister JOBADLER Christian Eckleder übereinstimmen oder vom Personaldienstleister JOBADLER Christian Eckleder ausdrücklich schriftlich bestätigt und genehmigt sind.

1a) Die vom Personaldienstleister JOBADLER Christian Eckleder zur Verfügung gestellten und eingesetzten Mitarbeiter sind nach dem vom Kunden geforderten fachlichen Anforderungsprofil und Qualifikationswünschen gewählt. Die zur Verfügung gestellten Mitarbeiter dürfen nur in dem vertraglich vereinbarten Tätigkeitsbereich eingesetzt werden. Insbesondere ist es dem Kunden untersagt, den zur Verfügung eingesetzten Mitarbeiter mit sämtlicher Verantwortung und Übertragung von allen finanziellen Mitteln, Zahlungsweisen oder Inkasso zur Rechnungsbegleichung oder Geschäftsabwicklung zwischen dem Personaldienstleister JOBADLER Christian Eckleder und dem Kunden zu beauftragen.

1b) Die Aufsicht, die Weisungen sowie alle nötigen Unterweisungen obliegt gegenüber dem eingesetzten Mitarbeiter während des Einsatzes dem Kunden. Vereinbarungen über Arbeitszeiten, Dauer und Art der zu voll richtenden Tätigkeit und weitere Absprachen sind ausschließlich nur wirksam, soweit sie mit dem Personaldienstleister JOBADLER Christian Eckleder vereinbart wurden. Zwischen dem eingesetzten Mitarbeiter und dem Kunden sind vertragliche Beziehungen nicht begründet.

1c) Der Kunde ist verpflichtet, sich beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt eine schriftliche Genehmigung einzuholen, für den Fall, dass der eingesetzte Mitarbeiter über zehn Stunden pro Arbeitstag sowie an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden soll. Eine Zweitschrift der Ausnahmegenehmigung ist dem Personaldienstleister JOBADLER Christian Eckleder unaufgefordert und zum sofortigen Zeitpunkt auszuhändigen. Das Arbeitsgesetz und Arbeitszeitgesetz ist maßgebend, muss unbedingt Folge geleistet werden und ist ausnahmslos einzuhalten.

1.1 Vertragsgegenstand und Durchführung (Personalvermittlung)

Der Personaldienstleister JOBADLER Christian Eckleder bietet und sucht für den Kunden, nach dem vom Kunden geforderter Stellenbeschreibung, fachlichen Anforderungsprofil und Qualifikationswünschen zutreffende Kandidaten.

Im Anschluss schlägt der Personaldienstleister JOBADLER Christian Eckleder dem Kunden den gefundenen Kandidaten zur Direkteinstellung vor.

1.1a) Eine Gewährleistung von Vollständigkeit sowie Richtigkeit in Bezug auf den Kandidaten im Gesamtergebnis wird der Personaldienstleister JOBADLER Christian Eckleder nicht übernehmen, da sämtliche Daten, Informationen, Auskünfte, Angaben und Dokumente ausschließlich vom Kandidaten selbst oder Dritter der Wahrheit obliegt und die Gewährleistung auf den Kandidaten oder Dritter übergeht.

1.1b) Sofern vom Kunden nicht anders gewünscht, nimmt der Personaldienstleister JOBADLER Christian Eckleder an Terminen teil, die zwischen dem Personaldienstleister JOBADLER Christian Eckleder, dem Kunden und dem Kandidaten vereinbart wurden.

2. Stillschweigen und Verschwiegenheit

Der Personaldienstleister JOBADLER Christian Eckleder sowie die eingesetzten Mitarbeiter sind zum Stillschweigen und zur Geheimhaltung über alle Geschäftsangelegenheiten des Kunden verpflichtet.

3. Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz

3a) Der Fürsorgepflicht eines Arbeitgebers obliegt gegenüber dem eingesetzten Mitarbeiter während des Arbeitseinsatzes dem Kunden.

Der Kunde muss sicherstellen, dass am Tätigkeitsort des eingesetzten Mitarbeiters die geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften und die gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen eingehalten, befolgt und umgesetzt werden. Zudem muss der Kunde sicherstellen, dass Maßnahmen und vorhandene Einrichtungen der „Ersten Hilfe“ gewährleistet sind. Sollte die geplante Tätigkeit des eingesetzten Mitarbeiters eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung voraussetzen, hat der Kunde vor Beginn oder während der Tätigkeit eine solche Untersuchung durchzuführen und der Kunde hat die Kosten dafür zu tragen. Der Kunde muss den eingesetzten Mitarbeiter vor Beginn der Tätigkeit am Arbeitsplatz einweisen. Zusätzlich muss der Kunde den eingesetzten Mitarbeiter über besonderen Gefahren der zu verrichtenden Tätigkeit sowie Maßnahmen zur Gefahrenabwendung einweisen oder unterrichten. (Arbeitsplatzeinweisung und Sicherheitsunterweisung)

3b) Soll der eingesetzte Mitarbeiter zu Zeiten bzw. an Tagen eingesetzt werden, an denen die Beschäftigung nur mit besonderer behördlicher Genehmigung zulässig ist, hat der Kunde diese Genehmigung vor der Beschäftigung zu diesen Zeiten bzw. an diesen Tagen einzuholen und umgehend dem Personaldienstleister JOBADLER Christian Eckleder zukommen zu lassen.

3c) Über die Einhaltung und Überwachung der Arbeitnehmer-Schutzvorschriften ist der Kunde verpflichtet. Zur Umsetzung und Wahrnehmung der Arbeitgeberpflichten wird dem Personaldienstleister JOBADLER Christian Eckleder während der Arbeitszeiten jederzeit eine Zutrittsberechtigung zu den Arbeitsplätzen der eingesetzten Mitarbeiter zugesichert. Unbeschadet stehen die vorstehenden Pflichten des Personaldienstleisters JOBADLER Christian Eckleder.

3d) Der Kunde ist gegenüber dem Personaldienstleister JOBADLER Christian Eckleder verpflichtet, einen Arbeitsunfall sofort mitzuteilen. Meldepflichtige Arbeitsunfälle sind der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) mittels Unfallanzeige unverzüglich anzuzeigen. Eine Kopie der Unfallanzeige hat der Kunde für seinen Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft zu übersenden.

3e) Eine weitere „Persönliche Schutzausrüstung“ (PSA) für den eingesetzten Mitarbeiter, sobald diese von Notwendigkeit bzw. verpflichtend ist, werden vom Kunden zur Verfügung und sichergestellt. Der Kunde haftet für den entstandenen Lohnausfall, wenn der eingesetzte Mitarbeiter bei mangelhaften oder nicht vorhandenen Ausrüstungen, sicherheitsrelevanten Einrichtungen oder ungenügender bzw. fehlender Schutzkleidung die Aufnahme oder eine Fortsetzung der Tätigkeit berechtigterweise ablehnt.

4. Ablehnen und Austausch von Mitarbeitern

4a) Wenn ein Grund vorliegt, der zu einer außerordentlichen Kündigung nach § 626 BGB berechtigen würde, kann der Kunde den eingesetzten Mitarbeiter mit sofortiger Wirkung ablehnen.

4b) Ist der Kunde mit den Leistungen des eingesetzten Mitarbeiters unzufrieden, so kann er den eingesetzten Mitarbeiter innerhalb der ersten 8 Stunden nach Beginn der Überlassung ablehnen oder zurückweisen. Jede Ablehnung oder Zurückweisung muss jeweils durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Personaldienstleister JOBADLER Christian Eckleder unter Angabe eines Grundes umgehend erfolgen.

4c) In den Fällen der Ablehnung oder Zurückweisung nach 4b) ist der Personaldienstleister JOBADLER Christian Eckleder berechtigt, einen weiteren qualifizierten Mitarbeiter zu überlassen. Eine solche Verpflichtung trifft den Personaldienstleister JOBADLER Christian Eckleder nur, wenn er den zurückgewiesenen Mitarbeiter nicht ordnungsgemäß ausgewählt hatte.

4d) Im Übrigen ist der Personaldienstleister JOBADLER Christian Eckleder berechtigt, einen fachlich gleichwertigen Mitarbeiter falls möglich zur Verfügung zu stellen oder zu tauschen, wenn innerbetriebliche, organisatorische, gesetzliche oder juristische Gründe vorrangig sind.

5. Übernahme und Vermittlung bzw. Überlassen von Mitarbeitern

5a) Scheiden eingesetzte Mitarbeiter unter Einhaltung vertraglicher und gesetzlicher Kündigungsfristen aus, kann der Kunde den eingesetzten Mitarbeiter ohne Zahlung einer Ablöse vom Personaldienstleister JOBADLER Christian Eckleder übernehmen, wenn der Kunde diesen eingesetzten Mitarbeiter vor der Übernahme mindestens 12 volle Monate im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages (ANÜV) beschäftigt hatte.

5b) Für den Fall, dass ein eingesetzter Mitarbeiter vertragswidrig ohne Einhaltung der gesetzlichen bzw. vertraglichen Kündigungsfristen beim Personaldienstleister JOBADLER Christian Eckleder kündigt und diesen Vertragsbruch der Kunde veranlasst hat, zahlt der Kunde dem Personaldienstleister JOBADLER Christian Eckleder eine Schadenspauschale nach Punkt 5c).

Zusätzlich gilt dieses auch unter Punkt 5c), wenn dem Kunden ein vom Personaldienstleister JOBADLER Christian Eckleder verfügbarer Mitarbeiter oder Vermittlungskandidat vorgestellt wurde, aber mit dem Kunden kein Arbeitnehmerüberlassungsvertrag oder Honorarvereinbarung zu Stande kam oder wenn dem vorgestellten verfügbaren Mitarbeiter oder Vermittlungskandidat beim Kunden innerhalb von 90 Kalendertagen im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses beim Kunden beschäftigt wird.

5c) Werden die Kriterien nach Punkt 5a) nicht erfüllt oder die Regelung nach 5b) verletzt oder gebrochen, verpflichtet sich der Kunde an den Personaldienstleister JOBADLER Christian Eckleder eine Vermittlungsprovision oder Schadenspauschale in der Höhe von fiktiven Monatsumsätzen zzgl. MwSt. in der Laufzeit, bis zum Erfüllen des nach zum Zeitpunkt genannten Zeitraum nach Punkt 5a), an den Personaldienstleister JOBADLER Christian Eckleder zu zahlen.

5d) Ein belegbarer Nachweis, dass keine Vertragsverletzung oder kein Vertragsbruch nach Punkt 5a) oder nach Punkt 5b) oder die Kalkulation nach Punkt 5c) nicht gegeben ist oder kalkulatorisch fehlerhaft wäre, ist dem Kunden selbstverständlich gestattet vorzulegen.

6. Zahlungsbedingungen und Rechnungslegung

6a) Die preisliche Basis ist der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag (ANÜV) vereinbarte Stundenverrechnungssatz zuzüglich evtl. anfallender Zuschläge oder Vergütungen nach Punkt 8 und der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der Personaldienstleister JOBADLER Christian Eckleder ist berechtigt, die preisliche Basis neu zu kalkulieren und anzupassen, auch nach Beginn der Überlassung des eingesetzten Mitarbeiters bei
Branchentarifverträgen,
Änderungen bei tariflichen oder gesetzlichen Vorgaben oder Bestimmungen,
von ausschlaggebenden Regelungen über Lohnuntergrenzen.

6b) Der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag (ANÜV) vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit bildet die Basis der üblichen Arbeitszeit des Kunden für den eingesetzten Mitarbeiter sowie unter Beachtung nach Punkt 8 geltenden zeitlichen Regelungen für Zuschläge und Vergütungen.

Die zeitliche exakte Erfassung ist entweder:

- die des eingesetzten Mitarbeiters mitgeführten und vom Kunden zu unterzeichnende Zeitchweise oder
- die vom Kunden elektronisch erfassten Arbeitszeiten des eingesetzten Mitarbeiters.

Der Kunde verpflichtet sich, die Zeitchweise des eingesetzten Mitarbeiters zu überprüfen und stimmt der Richtigkeit mit der Unterzeichnung auf dem Zeitchweis oder mit der Übersendung der elektronisch erfassten Arbeitszeiten zu. Die elektronisch erfassten Arbeitszeiten vom Kunden des eingesetzten Mitarbeiters werden vom Kunden an den Personaldienstleister JOBADLER Christian Eckleder zum Ende einer Arbeitswoche, zum Ende eines Kalendermonats und nach unmittelbarer Beendigung des Auftrages elektronisch zugesendet bzw. vorgelegt.

6c) Die vom Personaldienstleister JOBADLER Christian Eckleder wöchentlich erstellten und erteilten Rechnungen sind sofort und ohne Abzug fällig.

Die wöchentliche Rechnung wird, je nach Kundenwunsch, auf dem elektronischen und/oder postalischen Weg gesendet. Das Porto für die postalische Sendung übernimmt der Kunde und wird auf der Rechnung zusätzlich aufgelistet. Der eingesetzte Mitarbeiter ist wie unter Punkt 1a) nicht zur Entgegennahme von sämtlichen Zahlungen berechtigt oder befugt.

6d) Bei einer erfolgreichen Personalvermittlung stellt der Personaldienstleister JOBADLER Christian Eckleder dem Kunden eine Vermittlungsprovision in Rechnung. Ein dementsprechendes Angebot zur Vermittlungsprovision wurde vor der Rechnungserstellung mit dem Kunden besprochen und schriftlich bestätigt. Die vom Personaldienstleister JOBADLER Christian Eckleder erstellte und erteilte Vermittlungsprovisionsrechnung ist sofort und ohne Abzug fällig.

6e) Der Personaldienstleister JOBADLER Christian Eckleder ist berechtigt, im Falle eines Zahlungsverzuges des Kunden, die eingesetzten Mitarbeiter beim Kunden bis zum Zahlungsausgleich abzuziehen, sämtliche offenen sowie gestundeten Rechnungen sofort für fällig zu erklären, in Rechnung zu stellen und vom Kunden zu fordern. Der Kunde verpflichtet sich, die genannten offenen Rechnungsposten umgehend zu begleichen.

7. Zurückhalten oder Aufrechnung der erstellten und erteilten Rechnungen

Ausschließlich bei einer Gegenforderung die vom Personaldienstleister JOBADLER Christian Eckleder anerkannt oder juristisch rechtskräftig ist, kann der Kunde gegenüber dem Personaldienstleister JOBADLER Christian Eckleder ein Zurückbehaltungsrecht oder eine Aufrechnung der erstellten und erteilten Rechnung erzielen.

Sonst besteht keinerlei Berechtigung des Kunden hierfür.

8. Zuschläge und Vergütungen

8a) Berechnet werden:

- 25 % für Mehrarbeit
- 25 % für Nacharbeit (23:00 - 06:00 Uhr)
- 50 % für Sonntagsarbeit
- 100 % an gesetzlichen Feiertagen sowie an Heiligabend und Silvester nach 14:00 Uhr

8b) Beim Zusammentreffen von mehreren zuschlagspflichtigen Arbeitsstunden die unter Mehrarbeit, Arbeit an Sonn – oder Feiertagen fallen, ist nur der höchste Zuschlag zu vergüten.

9. Haftung und Gewährleistung

9a) Liegt eine Pflichtverletzung des Personaldienstleister JOBADLER Christian Eckleder gegenüber dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vor, muss der Kunde diese Pflichtverletzung beweisen und darlegen, dass diese durch den Personaldienstleister JOBADLER Christian Eckleder zu verantworten ist.

9b) Ausschließlich haftet der Personaldienstleister JOBADLER Christian Eckleder für die zutreffende Auswahl des eingesetzten Mitarbeiters, dessen der eingesetzte Mitarbeiter für die vereinbarte Tätigkeit und vereinbarten Einsatzortes bestimmt war.

9c) Die Einweisungs-, Unterweisungs – und Aufsichtspflicht des eingesetzten Mitarbeiters obliegt dem Kunden. Daher haftet der Personaldienstleister JOBADLER Christian Eckleder nicht für Schäden, wenn in Verbindung mit Dritten ein Zusammenhang mit der Tätigkeitsausführung und Tätigkeitsverrichtung des eingesetzten Mitarbeiters festgestellt wird. Diesbezüglich verpflichtet sich der Kunde gegenüber dem Personaldienstleister JOBADLER Christian Eckleder von allen Ansprüchen freizustellen.

9d) Eine Haftung des Personaldienstleister JOBADLER Christian Eckleder für normale und/oder minimale Fahrlässigkeit ist jederzeit ausgeschlossen.
Ausschließlich haftet der Personaldienstleister JOBADLER Christian Eckleder für alle sonstigen Schäden nur bei Erfüllung der groben Fahrlässigkeit und des Vorsatzes oder partiell in abweichenden Fällen. (höhere Gewalt, Verzug, etc.)

9e) Eine Haftung des Personaldienstleister JOBADLER Christian Eckleder für sämtliche liquiden Mittel, Wertpapiere, Wertsachen und ähnliches ist ausgeschlossen, wenn der eingesetzte Mitarbeiter die Obhut darüber erlangt oder übertragen bekommt.

9f) Soweit die Punkte 9a) bis 9e) gegenüber der gesetzlichen Haftung Beschränkungen enthalten sollte, gelten diese Beschränkungen nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

10. Kündigung

10a) Unwirksam ist vom Kunden gegenüber dem eingesetzten Mitarbeiter eine ausgesprochene Kündigung.

Jede wirksame Kündigung muss vom Kunden mit dem Personaldienstleister JOBADLER Christian Eckleder ausgesprochen und zusätzlich in Schriftform unter Angaben von Gründen dargelegt werden.

10b) Eine fristlose Kündigung vom Kunden und dem Personaldienstleister JOBADLER Christian Eckleder kann erfolgen, wenn der Personaldienstleister JOBADLER Christian Eckleder nicht von seinem Recht unter dem Punkt 4d) Gebrauch macht.

Ebenfalls zur fristlosen Kündigung ist der Personaldienstleister JOBADLER Christian Eckleder berechtigt, wenn die unter Punkt 6e) genannte Forderung nicht beglichen wurden oder die finanziellen Verhältnisse des Kunden sich verschlechtert haben. Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

10c) Sollten keine weiteren wichtigen Gründe vorliegen oder der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag nicht befristet abgeschlossen sein, kann dieser jeweils vom Kunden oder vom Personaldienstleister JOBADLER Christian Eckleder mit einer Frist von **10 Arbeitstagen zum jeweiligen Wochenende** gekündigt werden.

11. Schlussbestimmungen

11a) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

11a) Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

11b) Es gilt deutsches Recht.

11c) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Mühlendorf.